

Mit dem Fahrrad sicher und ohne Bußgeld durch den Sommer - Was Sie als Radfahrer:in dürfen, was Sie müssen und was Sie besser lassen sollten

Mit den steigenden Temperaturen nutzen auch wieder mehr Menschen das Fahrrad für den Weg von und zur Arbeit, für Ausflüge oder zum Einkaufen. Auch wenn oder gerade weil Sie für das Fahrrad im Gegensatz zum Pkw keinen Führerschein benötigen, sollten Sie über die Grundlegenden Regeln in Bezug auf das Radfahren im öffentlichen Straßenverkehr Bescheid wissen. Denn nicht nur als Autofahrer:in können Verkehrsverstöße irgendwann den Führerschein in Gefahr bringen. Auch als Radfahrer:in können für bestimmte Verstöße Punkte im Fahreignungsregister eingetragen werden und schlimmstenfalls eine Entziehung der Fahrerlaubnis drohen.

Das Haltegebot an einer roten Ampel stellt auch für Radfahrende keine bloße Empfehlung dar. Wenn Sie mit dem Fahrrad eine rote Ampel überfahren, dann sieht der Bußgeldkatalog hierfür Geldbußen zwischen 60,00 € und 180,00 € vor, je nachdem, wie lange die Rotphase schon andauerte und ob zusätzlich eine Gefährdung oder gar Sachbeschädigung entstanden ist. Zudem wird ein Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg eingetragen. Wenn keine gesonderte Fahrradampel vorhanden ist, müssen Sie sich als Radfahrer an die Lichtzeichen für den sonstigen (Kraft-)Fahrzeugverkehr halten.

Auch wenn es immer wieder in der Diskussion ist, gibt es bislang in Deutschland keine Helmpflicht für Radfahrer:innen. Selbstverständlich ist das Tragen eines Fahrradhelms immer empfehlenswert, da es die Wahrscheinlichkeit von schweren Kopfverletzungen im Falle eines Unfalls erheblich reduziert. Kommt es im normalen Verkehr zu einem Unfall wird eine Mithaftung bislang von der Rechtsprechung nicht angenommen, wenn kein Helm getragen wurde. Eine Ausnahme gilt bei risikoträchtigen Fahrten beispielsweise mit dem Mountainbike im Gelände oder aber mit einem Rennrad. Hier können bei Nichttragen eines Helms Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche wegen Mitverschulden gekürzt werden.

Nach der StVO müssen Rad fahrende Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr den Gehweg hierfür benutzen, Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen den Gehweg benutzen. Wenn ein gesonderter Fahrradweg vorhanden ist, dürfen Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr auch diesen anstatt des Gehweges benutzen. Eine geeignete (mindestens 16 Jahre alte) Begleitperson, darf mit dem Kind auf dem Gehweg fahren, bis das Kind das 8. Lebensjahr vollendet hat. Fußgänger:innen haben jedoch immer Vorrang, sodass im Zweifel die Geschwindigkeit angepasst oder angehalten werden muss. Vor dem Überqueren der Straße von einem Gehweg aus muss immer abgestiegen werden.

Erwachsene Radfahrende und Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen nicht mehr den Gehweg zum Radfahren benutzen, wenn dieser nicht explizit durch Beschilderung hierfür freigegeben ist. Dann ist auf dem Radfahrstreifen oder auf der Straße zu fahren. Wenn eine Benutzungspflicht durch die Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 nach der Straßenverkehrsordnung angeordnet ist, dann darf nicht auf der Straße gefahren werden, sondern ist zwingend der Radweg zu benutzen, andernfalls droht ein Bußgeld zwischen 20,00 € und 35,00 €. Soweit nicht anders durch Beschilderung erlaubt, darf nur der rechtsseitige Radweg benutzt werden. Wird der Radweg in die falsche Richtung befahren oder verbotswidrig der Fußweg zum Radfahren genutzt, wird von den Versicherungen und der Rechtsprechung im Falle eines Unfalls mit einem Kraftfahrzeug eine Mithaftung zulasten der oder des Radfahrenden angenommen.

Bei den sogenannten E-Bikes kommt es darauf an, ob es sich tatsächlich um ein „E-Bike“ handelt oder um ein Pedelec. Letzteres bietet eine Motorunterstützung bis zum 25 km/h, fordert jedoch immer ein Treten des Benutzers. Für solche Pedelecs gelten die gleichen Regelungen wie für herkömmliche Fahrräder. Mit Ihnen ist also der Radweg zu nutzen. Bei E-Bikes hingegen, welche auf Knopfdruck und ganz ohne persönlichen Kraftaufwand fahren und eine Geschwindigkeit bis zu 45 km/h entwickeln können, handelt es sich rechtlich gesehen um

Kraftfahrzeuge, mit denen die Straße zu benutzen ist und für die besondere Pflichten in Bezug auf Zulassung und Versicherung gelten.

Auch beim Radfahren gilt im Übrigen das Verbot, elektronische Geräte wie Handys zu benutzen. Bei Zuwiderhandlung droht eine Geldbuße von 55,00 €. Musik zu hören beim Radfahren ist nicht generell untersagt. Wie beim Autofahren und auch sonst bei der Teilnahme am Straßenverkehr gilt jedoch auch hier, dass die Lautstärke so bemessen sein muss, dass Verkehrsvorgänge noch akustisch wahrgenommen werden können.

Haben Sie einen Bußgeldbescheid für eine Ordnungswidrigkeit beim Radfahren erhalten? Kontaktieren Sie uns noch heute für eine kostenlose Ersteinschätzung.

Stand: Juni 2022